

RS Vwgh 2001/9/4 2000/05/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.2001

Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Kärnten

L82000 Bauordnung

L82002 Bauordnung Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Krnt 1996 §23 Abs1 litb;

BauO Krnt 1996 §23 Abs1 litc;

BauRallg;

Rechtssatz

Im Baubewilligungsverfahren nimmt der vom Bauwerber verschiedene Grundeigentümer regelmäßig nur hinsichtlich der Frage teil, ob die liquid erforderliche, als Beleg dem Ansuchen anzuschließende Zustimmung vorliegt oder nicht (Hinweis E 27. August 1996, 96/05/0064). Darüber hinaus könnten die Grundeigentümer etwa noch Partei des Bauverfahrens hinsichtlich ihr Eigentum unmittelbar betreffender Auflagen sein. Dies gilt in gleicher Weise für den Miteigentümer. So gesehen genießen sie im Baubewilligungsverfahren eine sehr eingeschränkte Parteistellung (Hinweis E 18. September 1990, 90/05/0073). Das aus dem Eigentum erfließende subjektive Recht der Miteigentümer ist darauf beschränkt, dass die Bauführung nur auf Grund einer - letztlich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilenden - Zustimmung erfolgt (Hinweis E 21. Februar 1995, 92/05/0202, und E 30. November 1999, 97/05/0262).

Schlagworte

Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses)
Parteien BauRallg11/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000050045.X01

Im RIS seit

29.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at